


Jugendschutz bei öffentlichen Veranstaltungen

Wichtige Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2730) in der aktuellen Fassung im Überblick

JuSchG	Regelungsinhalt	Kinder		Jugendliche	
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4 Abs. 1	Aufenthalt in Gaststätten			bis 24 Uhr	
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (z.B. Disco-Party, Kirmestanz, etc.)			bis 24 Uhr	
§ 5 Abs. 2	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen - von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder - die der künstlerischen Betätigung dienen oder - die der Brauchtumpflege dienen	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr	
§ 9 Abs. 1	Abgabe und Verzehr von Branntwein bzw. branntweinhaltenen Getränken (Cocktails, Alkopops, etc.)				
§ 9 Abs. 1	Abgabe anderer alkoholischer Getränke (z.B. Bier, Wein, Sekt oder entsprechende Mixgetränke)				
§ 10 Abs. 1	Abgabe und Konsum von Tabakwaren				

 erlaubt

 nicht erlaubt

 nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person

Ein Informationsblatt des Vogelsbergkreises sowie der Städte und Gemeinden

